



Kanton St. Gallen

Gemeinde Bad Ragaz

---

## Friedhofreglement

genehmigt am 2. April 2003

Unkostenbeitrag Fr. 6.--

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Geltungsbereich.....	2
Art. 2	Öffentliche Friedhofanlage.....	2
Art. 3	Schutz der Friedhofanlage.....	2
Art. 4	Kostenaufteilung .....	2
<b>B</b>	<b>Zuständigkeiten</b>	
Art. 5	Gemeinderat.....	3
Art. 6	Friedhofkommission.....	3
Art. 7	Bau- und Betriebsdienste.....	3
Art. 8	Einwohnerdienste .....	3
<b>C</b>	<b>Bestattungen</b>	
Art. 9	Bestattungsort.....	4
Art. 10	Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude.....	4
Art. 11	Aufbahrung .....	4
Art. 12	Transporte .....	4
Art. 13	Bestattungsart.....	4
Art. 14	Bestattungszeiten .....	5
Art. 15	Grabgeläute.....	5
Art. 16	Grabesruhe.....	5
<b>D</b>	<b>Grabstätten</b>	
Art. 17	Friedhofeinteilung .....	5
Art. 18	Gräberarten .....	5
Art. 19	Erdbestattungsgrab .....	6
Art. 20	Urnengrab.....	6
Art. 21	Urnenwand .....	6
Art. 22	Gemeinschaftsgrab.....	6
Art. 23	Familien- und Doppelgräber.....	7
Art. 24	Grabkreuz.....	7
Art. 25	Grabmal.....	7
Art. 26	Bewilligungspflicht.....	7
Art. 27	Ausführung .....	7

---

---

Art. 28	Abmessungen.....	8
Art. 29	Zuwiderhandlungen .....	8
Art. 30	Urnenwandtafel.....	8
<b>E</b>	<b>Grabunterhalt</b>	
Art. 31	Grundsatz.....	8
Art. 32	Grabmäler.....	8
Art. 33	Bepflanzung.....	8
Art. 34	Ersatzvornahme.....	8
Art. 35	Haftung.....	9
Art. 36	Grabräumung.....	9
<b>F</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 37	Rechtsmittel.....	9
Art. 38	Strafbestimmungen.....	9
Art. 39	Gebühren und Kosten.....	9
Art. 40	Inkrafttreten .....	10
<b>Anhang 1</b>	.....	11-12

---

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt gestützt auf

- Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1);
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11);
- Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2)

folgendes Reglement:

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für die Friedhofanlage bei der katholischen Kirche Bad Ragaz.

### **Art. 2 Öffentliche Friedhofanlage**

- 1 Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage der Politischen Gemeinde (im Folgenden "Gemeinde").
- 2 Die Friedhofanlage befindet sich zum Teil auf dem Grundstück der Gemeinde und zum Teil auf dem Grundstück der katholischen Kirchgemeinde.
- 3 Die WC-Anlage bei der Kirche ist im Eigentum der katholischen Kirchgemeinde.
- 4 Die Gemeinde ist zuständig für die Bestattungen und den Unterhalt der Friedhofanlage.

### **Art. 3 Schutz der Friedhofanlage**

- 1 Die Friedhofanlage und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz.
- 2 Wer die Anlage betritt, hat sich würdig zu verhalten.
- 3 Tiere dürfen nicht in die Friedhofanlage mitgeführt werden.
- 4 Anordnungen der zuständigen Organe sind zu befolgen wie der Friedhofkommission, der Bau- und Betriebsdienste, der Leichenbestatter und des Friedhofgärtners.

### **Art. 4 Kostenaufteilung**

- 1 Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Bauten und Anlagen.
- 2 Die katholische Kirchgemeinde trägt die Kosten für den ordentlichen Unterhalt und die Reinigung der WC-Anlage bei der Kirche.

## **B Zuständigkeiten**

### **Art. 5 Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist zuständig für

- a) die Gesamtaufsicht;
- b) die Wahl der Friedhofkommission für die ordentliche Amtsdauer;
- c) die Wahl des Bestattungspersonals (Leichenführer, Sarglieferant, Totengräber usw.);
- d) den Erlass des Gebührentarifs.

### **Art. 6 Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission ist zuständig für

- a) die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb, den Unterhalt und die Gestaltung der Friedhofanlage;
- b) Ausgaben gemäss Voranschlag;
- c) die Vorbereitung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates.

### **Art. 7 Bau- und Betriebsdienste**

Die Bau- und Betriebsdienste sind zuständig für

- a) den baulichen und den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage;
- b) die Planung und die Belegung der Grabstätten;
- c) die Bewilligung der Grabmäler;
- d) die Führung des Verzeichnisses über die Beisetzungen;
- e) Verfügungen nach diesem Reglement in erster Instanz;
- f) weitere Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

### **Art. 8 Einwohnerdienste**

Die Einwohnerdienste sind zuständig für

- a) die Beurkundung des Personenstandes;
- b) die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Todesfällen;
- c) den Erlass der vorgeschriebenen Anzeigen;
- d) die Organisation der Bestattungen;
- e) die Rechnungsstellung gemäss Gebührentarif;
- f) weitere Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung.

## **C Bestattungen**

### **Art. 9 Bestattungsort**

- 1 Verstorbene sind in der Regel an ihrem letzten Wohnsitz zu bestatten.
- 2 Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf dem Friedhof Bad Ragaz bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie
  - a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde;
  - b) frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof Bad Ragaz.
- 3 Wünsche der Angehörigen oder von Religionsgemeinschaften in Bezug auf den Standort des Grabes und dergleichen können nicht berücksichtigt werden.

### **Art. 10 Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude**

Das Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude steht nach Absprache mit dem Einwohneramt jedermann unabhängig von der Religion zur Verfügung.

### **Art. 11 Aufbahrung**

- 1 Verstorbene werden grundsätzlich in der Aufbahrungshalle der Gemeinde aufgebahrt.
- 2 Der Leichnam kann im Trauerhaus aufgebahrt werden, sofern keine Gründe entgegenstehen (Art. 13 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen).

### **Art. 12 Transporte**

Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Fahrzeug, das diesem Zweck dient.

### **Art. 13 Bestattungsart**

- 1 Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.
- 2 Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist.
- 3 Das Einwohnerdienste ordnen die Bestattungsart an, wenn keine Willensäußerung bekannt ist und sich die Angehörigen nicht einigen können.
- 4 Bestattungen sind in der Regel öffentlich.

**Art. 14 Bestattungszeiten**

- 1 Die Bestattungen finden in der Regel um 10.00 Uhr und 14.00 Uhr statt.
- 2 Ausserordentliche Bestattungszeiten sind mit den Einwohnerdiensten und dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.
- 3 An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird nicht bestattet.

**Art. 15 Grabgeläute**

Bei der Bestattung wird in der Regel mit den entsprechenden Kirchenglocken geläutet.

**Art. 16 Grabesruhe**

- 1 Die Mindestdauer der Grabesruhe beträgt
  - a) 20 Jahre für Erdbestattungen;
  - b) 15 Jahre für Bestattungen in Urnengräbern und Urnenwänden.
- 2 Die nachträgliche Urnenbeisetzung in bestehende Gräber ist zulässig, wenn
  - a) die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Angehörigen der Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zustimmen;
  - b) die Kosten für die Versetzung der Urne übernommen werden.

**D Grabstätten****Art. 17 Friedhofeinteilung**

- 1 Die Friedhofanlage wird in Felder eingeteilt.
- 2 Die Friedhofkommission unterbreitet den Belegungsplan dem Gemeinderat zur Genehmigung.

**Art. 18 Gräberarten**

Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsgrab
- b) Urnengrab
- c) Urnenwand mit Nischen und Bepflanzungsrabatte
- d) Urnenwand mit Bepflanzungsrabatte
- e) Gemeinschaftsgrab
- f) Priestergrab

**Art. 19 Erdbestattungsgrab**

- 1 Die Angehörigen sorgen dafür, dass jedes Erdbestattungsgrab mit einer Einfassung versehen wird.
- 2 Die Angehörigen tragen die Kosten für die Einfassung.

**Art. 20 Urnengrab**

- 1 Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die aus vollständig zersetzbarem Material bestehen.
- 2 Die Gemeinde veranlasst die Einfassung der Urnengräber. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 3 Die Beisetzung einer zusätzlichen Urne ist möglich.
- 4 Das Bauamt ist zuständig für das Einsetzen oder Verlegen von Urnen in neue oder bestehende Gräber.
- 5 Angehörige, die Ausgrabungen oder Dislokationen von Urnen wünschen, tragen die entsprechenden Kosten.

**Art. 21 Urnenwand**

- 1 Bepflanzung und Gestaltung der Urnenwand sowie der Rabatten sind ausschliesslich Sache der Gemeinde.
- 2 Die Kosten für die Bepflanzung der Rabatten vor den Urnenwänden werden den Angehörigen mit einem Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.
- 3 Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung in die Rabatte gelegt oder an der Urnenwand angebracht werden.
- 4 Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 10 Tage nach der Beisetzung.

**Art. 22 Gemeinschaftsgrab**

- 1 Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Die Asche wird der Erde im Bereich der Rasenfläche übergeben.
- 2 Die Gemeinde unterhält das Gemeinschaftsgrab.
- 3 Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung auf das Gemeinschaftsgrab gelegt werden.
- 4 Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 10 Tage nach der Beisetzung.



**Art. 23 Familien- und Doppelgräber**

- 1 Auf der Friedhofanlage sind keine Familien- und Doppelgräber gestattet.
- 2 Nach Ablauf der Grabruhe von 20 Jahren werden bestehende Familien- und Doppelgräber aufgehoben, auch wenn das Grab mit nur einer Bestattung belegt ist.

**Art. 24 Grabkreuz**

- 1 Die Gemeinde errichtet bei Erdbestattungen und Urnengräbern unmittelbar nach der Bestattung ein einheitliches Grabkreuz.
- 2 Das Grabkreuz ist beschriftet mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr.
- 3 Das Grabkreuz verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals, längstens jedoch eineinhalb Jahre.

**Art. 25 Grabmal**

- 1 Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten.
- 2 Das Grabmal ist bezüglich Form, Material und Ausgestaltung auf das Gesamtbild der Friedhofanlage abzustimmen.
- 3 Als Werkstoffe sind Natursteine, Holz, Schmiede-Eisen und Bronze zugelassen.
- 4 Der Ersteller des Grabmals darf mit Zustimmung des Auftraggebers auf der rechten Seite des Grabmals seinen Namen 25 cm über der Einfassung unauffällig anbringen. Plaketten sind nicht gestattet.

**Art. 26 Bewilligungspflicht**

- 1 Grabmäler und Grabeinfassungen bedürfen der Bewilligung der Bau- und Betriebsdienste.
- 2 Das Gesuch hat Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1 :10 zu enthalten.
- 3 Die Bau- und Betriebsdienste können zusätzliche Angaben verlangen wie Material- und Farbmuster.

**Art. 27 Ausführung**

- 1 Für das Setzen des Grabmals sind nach der Bestattung mindestens folgende Fristen einzuhalten:
  - a) zwölf Monate bei Erdbestattungen;
  - b) drei Monate bei Urnengräbern.
- 2 Die Grabeinfassung ist spätestens mit dem Setzen des Grabmales zu erstellen.
- 3 Die Bau- und Betriebsdienste sind zu benachrichtigen, wenn das Grabmal und die Einfassung erstellt werden.

**Art. 28 Abmessungen**

Die Abmessungen der Grabmäler und der Grabeinfassungen im Anhang dieses Reglements sind verbindlich.

**Art. 29 Zuwiderhandlungen**

Grabmäler und Einfassungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden auf Kosten der Angehörigen entfernt oder vorschriftsgemäss versetzt.

**Art. 30 Urnenwandtafel**

- 1 Die Gemeinde ist zuständig für die Erstellung und die Montage der Urnenwandtafel.
- 2 Die Tafel wird einheitlich beschriftet mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr.
- 3 Die Angehörigen tragen die Kosten für die Erstellung und die Montage der Urnenwandtafel.

**E Grabunterhalt****Art. 31 Grundsatz**

Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird.

**Art. 32 Grabmäler**

Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

**Art. 33 Bepflanzung**

- 1 Das Grab soll einfach bepflanzt und gepflegt werden.
- 2 Der Grabschmuck darf die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigen.
- 3 Es dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

**Art. 34 Ersatzvornahme**

Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, so erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen.

**Art. 35 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.

**Art. 36 Grabräumung**

- 1 Die Räumung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2 Die Gemeinde entfernt und entsorgt die Grabmäler und die Pflanzen, wenn die Angehörigen des Verstorbenen die Räumung innert der gesetzten Frist nicht selber vornehmen.

**F Schlussbestimmungen****Art. 37 Rechtsmittel**

Verfügungen der Bau- und Betriebsdienste können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

**Art. 38 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

**Art. 39 Gebühren und Kosten**

- 1 Gebühren werden erhoben für
  - a) Einfassungen bei Urnengräbern;
  - b) Urnenwandtafel mit Beschriftung und Bepflanzungen an Urnenwänden;
  - c) Bestattung von auswärtigen Verstorbenen.
- 2 Die tatsächlichen Kosten werden erhoben für
  - a) Kremationen, abzüglich des Kostenanteils für die Erdbestattung in einem Reihengrab;
  - b) Überführungen des Leichnams ausserhalb Bad Ragaz;
  - c) zusätzliche Aufwendungen für Sonderwünsche wie Spezialsärge und Spezialverzierungen;
  - d) Aufwendungen bei der Bestattung von auswärtigen Verstorbenen, soweit keine Gebühren festgelegt sind.
- 3 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif auf Antrag der Friedhofkommission.
- 4 Im Gebührentarif können für Personen, die nicht Wohnsitz in Bad Ragaz haben, andere oder höhere Gebühren festgelegt werden.

**Art. 40 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 30. Juli 1989.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements nach der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär.

Vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen am 11. Februar 2003.

**Der Gemeinderat**

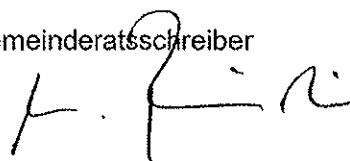
Gemeindepräsident



Guido Germann



Gemeinderatsschreiber



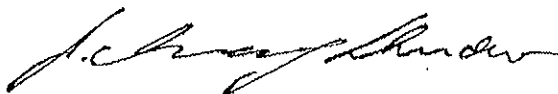
Mario Bislin

**Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Februar bis 17. März 2003.**

**- 2. April 2003**

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt am .....

**Für das Departement für Inneres und Militär  
Die Leiterin des Rechtsdienstes**



lic.iur. Gabriela Maag Schwendener

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2003 in Kraft seit dem 1. Juni 2003

## Anhang 1

### Hinweis

Zur Errichtung eines Grabmales bedarf es gemäss Art. 26 des Friedhofreglementes einer Bewilligung der Bau- und Betriebsdienste, Rathausplatz 2, 7310 Bad Ragaz.

### Masse der Gräber und Grabmäler

#### A) Grabmal in Blockform und in Figuren

Kindergrab	Höhe	max.	70	cm (ab Einfassung)
	Breite	max.	50	cm
	Dicke	max.	10 - 12	cm
Erdbestattung Erwachsene	Höhe	max.	90	cm (ab Einfassung)
	Breite	max.	60	cm
	Dicke	max.	12 - 15	cm
Urnengrab	Höhe	max.	90	cm (ab Einfassung)
	Breite	max.	50	cm
	Dicke	max.	12 - 15	cm

Schmale Grabmale (maximal die Hälfte der Grabbreite) dürfen folgende Höhen aufweisen.

Kindergrab	Höhe	max.	90	cm (ab Einfassung)
Erdbestattung und Urnengrab	Höhe	max.	105	cm (ab Einfassung)

#### B) Stehendes Grabmal in Kreuzform

Kindergrab	Höhe	max.	90	cm (ab Einfassung)
	Breite	max.	45	cm
Erdbestattungen Erwachsene	Höhe	max.	105	cm (ab Einfassung)
	Breite	max.	50	cm
Urnengrab	Höhe	max.	105	cm (ab Einfassung)
	Breite	max.	45	cm

#### C) Liegende Grabplatten

Kindergrab	Länge	max.	50	cm
Erdbestattung Erwachsene	Länge	max.	100	cm

---

Urnengrab	Länge	max.	60	cm
	Breite	max.	50	cm

Liegende Grabplatten dürfen die Einfassung höchstens 15 cm überragen.

**D) Grabeinfassungen (Aussenmasse)**

Kindergrab	Länge	100	cm
	Breite	50	cm

Erdbestattung Erwachsene	Länge	140	cm
	Breite	60	cm

Urnenfeld wird durch die Gemeinde erstellt

## Friedhofreglement

### Anhang Gebührentarif

#### I. Nachtrag = *kursiv*

	<b>Einwohner, Art. 9 Abs. 1</b>	<b>Auswärtige, Art. 9 Abs. 2</b>
<b>1. Gräber</b>		
Einfachgrab (ohne Einfassung und Bepflanzung)	Gemeinde	Fr. 1'200.--
Einfachgrab Kind (ohne Einfassung und Bepflanzung)	Gemeinde	Fr. 300.--
Urnengrab (inkl. Einfassung)	Fr. 300.-- für Einfassung	Fr. 1'200.--
Urnenvand (inkl. Urnenvandtafel mit Beschriftung und Bepflanzung an Urnenvand);	Fr. 1'500.--	Fr. 2'400.--
Gemeinschaftsgrab	Gemeinde	Fr. 200.--
<b>2. Bestattungen</b>		
Normalsarg	Gemeinde	tatsächliche Kosten
Kindersarg	Gemeinde	tatsächliche Kosten
Spezialsarg	Mehrpriis	tatsächliche Kosten
Sargverzierungen	tatsächliche Kosten	tatsächliche Kosten
<i>Beschriftung Randeinfassung Gemeinschaftsgrab</i>	<i>tatsächliche Kosten</i>	<i>tatsächliche Kosten</i>
Grabkreuz (leihweise)	Gemeinde	Fr. 150.--
Einsargen	Gemeinde	tatsächliche Kosten

	<b>Einwohner, Art. 9 Abs. 1</b>	<b>Auswärtige, Art. 9 Abs. 2</b>
Bestattung Einfachgrab, inkl. Personalaufwand	Gemeinde	Fr. 1'200.--
Bestattung Kindergrab, inkl. Personalaufwand	Gemeinde	Fr. 300.--
Bestattung Urnenwand, inkl. Personalaufwand	Gemeinde	Fr. 300.--
Bestattung Urnenwand mit Rabatte oder Urnengrab, inkl. Personalaufwand	Gemeinde	Fr. 500.--
Bestattung Gemeinschaftsgrab	Gemeinde	Fr. 200.--
<b>3. Übrige Gebühren</b>		
Überführung Leichnam, innerhalb Gemeinde	Gemeinde	tatsächliche Kosten
Überführung Leichnam, ausserhalb Gemeinde	tatsächliche Kosten	tatsächliche Kosten
Kremation	Gemeinde (inkl. Urne)	tatsächliche Kosten
Rückführung Urne durch Gemeinde	Fr. 130.--	Fr. 130.--
<i>Rückführung Urne durch Private</i>	<i>tatsächliche Kosten</i>	<i>tatsächliche Kosten</i>
<i>Urnenverpackung / Urnenversand</i>	<i>tatsächliche Kosten</i>	<i>tatsächliche Kosten</i>

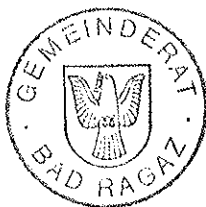
Vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen am 9. Juni 2009 (GRB Nr. 122).

Bad Ragaz, 10. Juni 2009

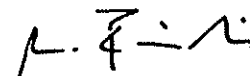
**Der Gemeinderat**  
Gemeindepräsident



Guido Germann



Gemeinderatsschreiber



Mario Bislin